

Satzung
zur 1. Änderung
der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Bildung eines
SeniorInnenbeirates vom 26.11.2014

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57 ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende erste Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der SeniorInnenbeirat besteht aus ~~maximal~~ 7 **mindestens jedoch 3** gewählten Personen. Der Beirat sollte **nach Möglichkeit** geschlechterparitätisch besetzt werden.“

2. Nach § 4 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 angefügt und wie folgt gefasst:

„(4) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene sowie Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts-, Kreis- und Landesebene.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laboe, _____

Gemeinde Ostseebad Laboe
Der Bürgermeister

Heiko Voß